

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie bei der Abgabe von Speisen und Getränken ansetzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

während der Corona-Pandemie hatte die Bundesregierung den Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Speisen in Restaurants schon einmal - zeitlich begrenzt - von 19 % auf 7 % reduziert (kurz sogar auf 5 %). Nun hat sie für die Zeit ab dem 01.01.2026 eine unbefristete Reduzierung des Umsatzsteuersatzes veranlasst. Dadurch entfällt für Sie als Gastronom die lästige Frage „Zum Hieressen oder zum Mitnehmen?“ mitsamt allen steuerlichen Konsequenzen und Risiken. Ferner haben Sie die freie Wahl, ob Sie die damit einhergehende Ersparnis an Ihre Kunden weitergeben oder ob Sie damit Ihre Marge erhöhen.

Da die Abgabe von Getränken allerdings weiterhin mit 19 % besteuert wird, entstehen zugleich neue Abgrenzungsprobleme - insbesondere im Zusammenhang mit Kombiangeboten zu einheitlichen Preisen (z.B. bei All-inclusive-Angeboten und Buffets mit Getränken) und bei Gutscheinen, die sowohl für Speisen als auch für Getränke eingelöst werden können.



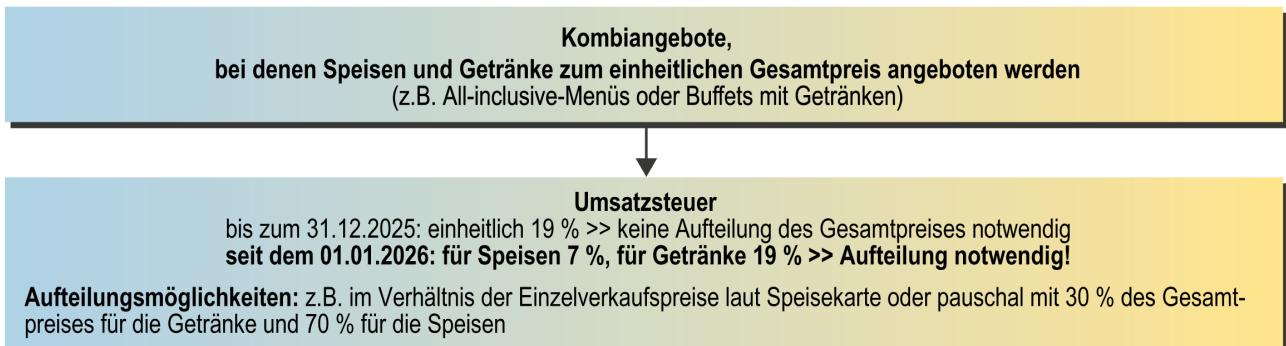
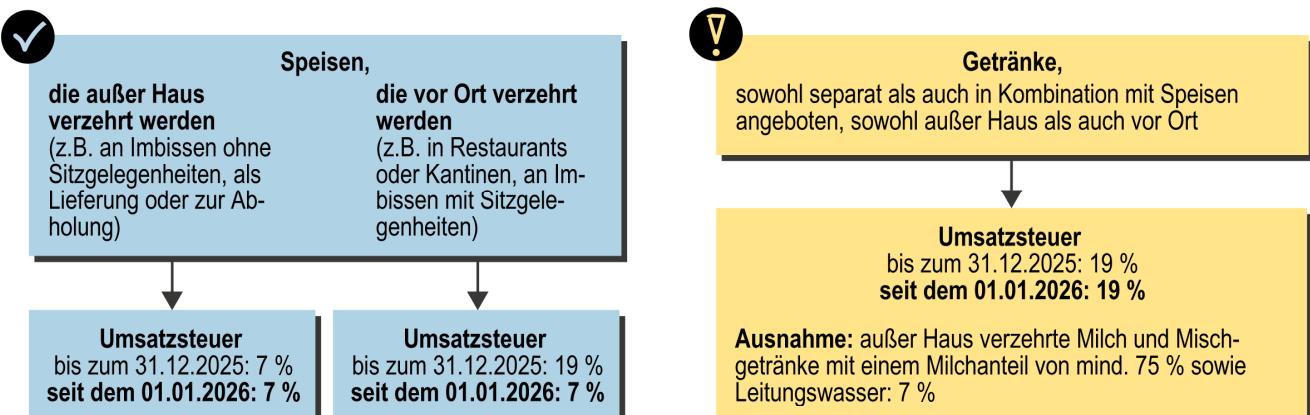
Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die auf unterschiedliche gastronomische Angebote anzuwendenden Steuersätze und die Auswirkungen der Steuersatzreduktion. Bei individuellen Rückfragen zu der Besteuerung Ihrer Leistungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie als Gastronom bei der Abgabe von Speisen und Getränken ansetzen?

Achtung: Neue Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen seit 2026 bei Kombiangeboten und Gutscheinen!

Seit dem 01.01.2026 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.
Praktisch stellt sich die Besteuerung wie folgt dar:



! Vorsicht mit Gutscheinen, die sowohl für Speisen als auch für Getränke eingelöst werden können!

Bis zum 31.12.2025 ausgegebene Gutscheine gelten als sog. **Einzweckgutscheine**: Die Umsatzsteuer wird in Höhe von 19 % fällig, unabhängig davon, wann der Gutschein eingelöst wird >> Abführung der Steuer bereits bei Verkauf des Gutscheins, keine Korrektur bei Einlösung nötig

Seit dem 01.01.2026 ausgegebene Gutscheine gelten als sog. **Mehrzweckgutscheine**: Der Umsatz muss erst bei Einlösung des Gutscheins versteuert werden - aufgeteilt auf Getränke zu 7 % und Speisen zu 19 % Umsatzsteuer

Gut zu wissen:

- Bei **Voraus- bzw. Anzahlungen** im Jahr 2025 und Leistungserbringung im Jahr 2026 muss der Umsatzsteuersatz ggf. im Rahmen der Schlussrechnung korrigiert werden.
- Bei sog. **Business Packages in der Hotellerie** (z.B. Übernachtung inkl. Frühstück und Parkplatz) durften bis zum 31.12.2025 vereinfachend 20 % des Gesamtpreises mit 19 % Umsatzsteuer belegt werden. Dieser Anteil ist seit dem 01.01.2026 auf 15 % reduziert. Der Rest des Gesamtpreises unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiter gehenden Fragen hinsichtlich der Besteuerung in der Gastronomie sprechen Sie uns gerne an.